

Gemeinde Waldstatt

ABFALLREGLEMENT

der Gemeinde Waldstatt

Genehmigung:

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich
- Art. 2 Vollzug
- Art. 3 Abfallarten, Definitionen
- Art. 4 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber
- Art. 6 Verbotene Abfallbeseitigung

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

- Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung
- Art. 8 Berechtigung
- Art. 9 Gebinde und Form der Bereitstellung
- Art. 10 Unterflur-/Halbunterflurbehälter
- Art. 11 Abfall auf privatem Grund
- Art. 12 Ausgeschlossene Abfallarten
- Art. 13 Kontrollen

III. ABFALLENTSORGUNG DURCH PRIVATE ORGANISATIONEN

- Art. 14 Bewilligungspflicht, Unterhalt

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

- Art. 15 Gemeinderechnung

2. Gebühren

- Art. 16 Kostendeckung
- Art. 17 Gebührenerhebung
- Art. 18 Gebührenpflicht
- Art. 19 Gebührenfestlegung

Art. 20 Höhe der Gebühren

Art. 21 Fälligkeit

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Rechtsschutz

Art. 23 Strafbestimmung

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 25 Referendum und Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldstatt erlässt gestützt auf Art. 30 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz¹, die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen², Art. 8 und Art. 34 ff. des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer³ und Art. 17 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

REGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich

- 1) Das vorliegende Reglement bezweckt, mittels geeigneter Massnahmen die Vermeidung, die Verminderung und die Wiederverwertung (Kreislaufwirtschaft) von Abfällen zu fördern sowie die umweltgerechte Verwertung und Behandlung der auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle sicherzustellen.
- 2) Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Waldstatt.
- 3) Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 2 Vollzug

- 1) Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.
- 2) Der Vollzug dieses Reglements⁴ obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er erlässt eine Abfall-Info.
- 3) Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben eine Kommission bestellen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, Private oder private Organisationen beiziehen.
- 4) Der Gemeinderat kann im Rahmen dieses Reglements mit anderen Gemeinden öffentlich-rechtliche Körperschaften errichten oder Beteiligungen an solchen eingehen. Der Gemeinderat kann entsprechende Vereinbarungen treffen, um insbesondere Aufgaben an solche Körperschaften zu übertragen.

¹ Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01)

² Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600)

³ Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (UGsG; bGS 814.0)

⁴ Art. 8 UGsG

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

- 1) Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle und Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie aus öffentlichen Verwaltungen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind⁵. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:
 - a) Hauskehricht: brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können;
 - b) Haushalt-Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt;
 - c) Separatabfälle: sortenreine oder leicht zu trennende Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- 2) Produktionsabfälle sind die aus Unternehmen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
- 3) Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁶. Diese Sonderabfälle sind in der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen⁷ aufgeführt.
- 4) Giftabfälle sind gefährliche Stoffe und Zubereitungen⁸, welche das Leben oder die Gesundheit durch physikalisch-chemische oder toxische Wirkung gefährden können.
- 5) Unternehmen sind rechtliche Einheiten mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer oder solche in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem⁹.

Art. 4 Aufgaben der Gemeinde

- 1) Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- 2) Sie kann die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren fördern.
- 3) Sie richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten und Kleingewerbe ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch¹⁰.

⁵ Art. 3 lit. a VVEA

⁶ Art. 2 Abs. 2 lit. a der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610)

⁷ SR 814.610.1

⁸ Vgl. Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz; ChemG; SR 813.1)

⁹ Art. 3 lit. b VVEA

¹⁰ Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 der Umwelt- und Gewässerschutzverordnung (UGsV; bGS 814.01)

- 4) Die Gemeinde informiert die Bevölkerung sowie, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Unternehmen und die öffentlichen Verwaltungen insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
- 5) Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
- 6) Die Gemeinde kann bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Entsorgungsaufgaben übernehmen.

Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

- 1) Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut sowie vergleichbare Abfälle aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden¹¹.
- 2) Im Einzugsgebiet eines Unterflur-/Halbunterflurbehälters ist der Hauskehricht aus Haushalten in diesem zu entsorgen.
- 3) Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten öffentlichen Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
- 4) Sonder- und Giftabfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle oder der Gemeinde (Sammelstelle oder Sammelaktion) abgegeben werden.
- 5) Hunde sind so zu halten, dass sie fremdes Grundeigentum nicht verunreinigen¹². Die bereitgestellte Entsorgungs-Infrastruktur für Hundekot ist zu benutzen.
- 6) Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentliche Verwaltungen, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung der zuständigen Kommission. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.
- 7) Sonder- und Giftabfälle aus Unternehmen sind von der Inhaberin oder dem Inhaber einer sachgerechten Entsorgung gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zuzuführen.
- 8) Produktionsabfälle aus Unternehmen sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Zustimmung der zuständigen Kommission übergeben werden. Die zuständige Kommission kann Vorschriften bezüglich der Bereitstellung machen sowie verursachergerechte Entsorgungsgebühren erheben.
- 9) Fallen in Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen oder bei öffentlichen Verwaltungen grosse Mengen von Separatabfällen an, sind die Unternehmen und die öffentlichen Verwaltungen gehalten, die Abfälle direkt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen. Eine Mitbenutzung der öffentlichen Sammelstellen bedarf der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Kommission. Die zuständige Kommission kann Vorschriften bezüglich der Anlieferung machen sowie verursachergerechte Entsorgungsgebühren erheben.

¹¹ Art. 31b Abs. 3 USG

¹² Art. 6 Abs. 1 lit. a des Hundegesetzes (HuG; bGS 525.1)

Art. 6 Verbotene Abfallbeseitigung

- 1) Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen, auf Strassen) ist verboten¹³.
- 2) Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden¹⁴.
- 3) Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in dafür nicht zugelassenen Anlagen ist verboten¹⁵. Nicht zugelassene Anlagen sind insbesondere Heizungen, Chemi-nées oder Kachelöfen.
- 4) Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dürfen nicht mit Haushalt-abfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden. Sie dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Art. 7 Hauskehrrichtabfuhr und Separatsammlung

- 1) Der Abfuhrturnus der Kehrrichtabfuhr wird vom Gemeinderat in der Abfall-Info geregelt.
- 2) Auf dem Gemeindegebiet von Waldstatt findet keine Strassensammlung statt. Die Hauskehrrichtabfuhr erfolgt ausschliesslich über Haushaltcontainer und Unterflur-/Halbunterflurbehälter für Haushalte sowie über Industrie- und Gewerbecontainer und Unterflur-/Halbunterflurbehälter für Unternehmen/öffentliche Verwaltungen, welche für ein Wägesystem ausgerüstet sind.
- 3) Kehrricht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zum nächsten Unterflur-/Halbunterflurbehälter zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepplatz oder bei zu schmalen Strassen durch die zuständige Kommission abgelehnt werden.
- 4) Der Gemeinderat legt in der Abfall-Info fest, welche Abfälle durch Sepa-ratabfuhren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

¹³ Art. 30e Abs. 1 und Art. 31b Abs. 3 USG sowie Art. 36 UGsG

¹⁴ Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20); Art. 10 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201); Art. 36 UGsG

¹⁵ Art. 30c Abs. 2 USG und Art. 26a der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)

Art. 8 Berechtigung

- 1) Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung, Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Gästen von Ferienliegenschaften und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen zur Verfügung.
- 2) Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 9 Gebinde und Form der Bereitstellung

- 1) Siedlungsabfälle dürfen nur in der zugelassenen Form bereitgestellt werden.
- 2) Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde, die Art und den Ort der Bereitstellung sowie das Höchstgewicht und die Masse für die Abfallentsorgung in der Abfall-Info.

Art. 10 Unterflur-/Halbunterflurbehälter

- 1) Die zuständige Kommission bestimmt den Standort von Unterflur-/Halbunterflurbehältern. Die zuständige Kommission erstellt dazu ein Konzept. Dieses wird vom Gemeinderat genehmigt.
- 2) Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass für grössere Wohnbauten oder Überbauungen ein Unterflur-/Halbunterflurbehälter erstellt wird.

Art. 11 Abfall auf privatem Grund

- 1) Die zuständige Kommission kann die Entsorgung von abgelagertem Abfall aus Wohnungen und ihrer Umgebung (beispielsweise Treppenhaus, Gemeinschaftsbereiche, Keller, Garten usw.), welcher aus hygienischen Gründen entfernt werden muss, anordnen.

Art. 12 Ausgeschlossene Abfallarten

- 1) Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:
 - Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer;
 - Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
 - Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
 - Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Farben, Lösungsmittel, Chemikalien oder Öle;
 - ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile (insbesondere auch Reifen);
 - Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
 - Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - selbstentzündliche, explosive und radioaktive Stoffe;
 - spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Spitälern, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen.
- 2) Weitere Ausschlüsse aufgrund übergeordneten Rechts¹⁶ bleiben vorbehalten.

Art. 13 Kontrollen

- 1) Die Gemeinde oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt, der Private oder die private Organisation, welche mit der Abfallentsorgung betraut ist, kann den bereitgestellten Abfall sowie Abfälle gemäss Art. 6 Abs. 1 kontrollieren oder kontrollieren lassen.

III. ABFALLENTSORGUNG DURCH PRIVATE ORGANISATIONEN

Art. 14 Bewilligungspflicht, Unterhalt

- 1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen, insbesondere Separatabfällen, wie etwa Textilien durch private Organisationen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist die zuständige Kommission.
- 2) Die zuständige Kommission verfügt im Rahmen der Bewilligung die für eine geordnete Sammlung erforderlichen Bedingungen und Auflagen¹⁷. Die zuständige Kommission kann die Anzahl Abfuhrtermine pro Jahr beziehungsweise die Anzahl der privaten Sammelstellen begrenzen.
- 3) Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten und regelmässig zu reinigen.
- 4) Wird die Unterhaltspflicht privater Sammelstellen vernachlässigt oder wird Sammelgut bei der Strassensammlung nicht abgeholt, trifft die zuständige Kommission die notwendigen Anordnungen unter Kostenfolge für den Sammelstellenbesitzer resp. die Sammelorganisation.

¹⁶ Zum Beispiel Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, Verordnung über Getränkeverpackungen, Abfallverordnung, Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

¹⁷ Eine allfällige Baubewilligungspflicht für private Sammelstellen richtet sich nach der Baugesetzgebung

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Art. 15 Gemeinderechnung

Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt.

2. Gebühren

Art. 16 Kostendeckung

- 1) Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichtsabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der volumenabhängigen Gebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und der Grundgebühr.
- 2) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken, einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Art. 17 Gebührenerhebung

- 1) Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühr decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts (inkl. Anteil Administration/Verwaltung).
- 2) Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Sack oder Sperrgutmarke und die gewichtsabhängige Gebühr mittels Wägung erhoben.
- 3) Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container- oder Unterflur-/Halbunterflurbehälter-Leerung eine Andockgebühr erhoben.
- 4) Für die Sammlung und Verwertung der folgenden Separatabfälle kann nach Aufwand eine Gebühr erhoben werden: z.B. wie Grünabfälle, Haushalt-Sperrgut etc.
- 5) Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration. Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit und pro Unternehmen erhoben.

Art. 18 Gebührenpflicht

- 1) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft und das Unternehmen. Ist der Eigentümer der Wohneinheit auch der Eigentümer des in dieser Wohneinheit tätigen Unternehmens, welches nicht mehr als zehn Mitarbeitende (Vollzeit) beschäftigt, wird nur eine Grundgebühr erhoben.
- 2) Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Haushalt- beziehungsweise Industrie- und Gewerbecontainers oder des Unterflur-/Halbunterflurbehälters.

Art. 19 Gebührenfestlegung

- 1) Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.
- 2) Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- 3) Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Art. 20 Höhe der Gebühren

Der Gebührenrahmen beträgt für die:

- a) volumenabhängige Gebühr pro _Sack CHF 1.00 – CHF 10.00;
- b) gewichtsabhängige Gebühr CHF 0.20 – CHF 0.50 pro kg;
- c) Andockgebühr/Leerungsvorgang 800-lt-Container Gewerbe CHF 3.00 – CHF 6.00;
- d) Andockgebühr/Leerungsvorgang Gewerbe-Unterflurbehälter CHF 20 – CHF 25;
- e) Entsorgung von Grüngut Kleinmengen: CHF 0 – CHF 35 pro m³;
- f) Abholung und Entsorgung Grüngut Grossmengen
 - zeitabhängige Gebühr nach Aufwand CHF 200 – CHF 250 pro Stunde
 - volumenabhängige Gebühr CHF 25 – CHF 35 pro m³
- g) Grundgebühr CHF 40.00 – CHF 150.00 pro Jahr.

Art. 21 Fälligkeit

- 1) Die Gebühren sind 20 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2) Auf nicht bezahlte Gebühren kann ab Fälligkeit ein Verzugszins und/oder eine Mahngebühr verrechnet werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Rechtsschutz

- 1) Gegen Verfügungen der zuständigen Kommission resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekurriert werden.
- 2) Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an das Departement Bau und Volkswirtschaft rekurriert werden.
- 3) Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁸.

Art. 23 Strafbestimmung

- 1) Wer den Vorschriften dieses Reglements oder den darauf gestützt erlassenen Vorschriften oder Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 2000.- bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-¹⁹ und des Gewässerschutzgesetzes²⁰ sowie des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer²¹.
- 2) Das Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung²².

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 12.Juni 1994 wird aufgehoben.

Art. 25 Referendum und Inkrafttreten

- 1) Das Reglement untersteht dem fakultativen²³ Referendum.
- 2) Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates²⁴.
- 2) Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements²⁵.

9104 Waldstatt, Datum

Der Gemeindepräsident:
Andreas Gantenbein

Der Gemeindegeschreiber:
Armin Räsamen

¹⁸ VRPG; bGS 143.1

¹⁹ USG; SR 814.01

²⁰ GSchG; SR 814.20

²¹ UGsG; bGS 814.0

²² Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0)

²³ Art. 8 lit. e der Gemeindeordnung

²⁴ Art. 8 Abs. 3 UGsG

²⁵ Mit Gemeinderatsbeschluss vom ???.???.???? per ???.???.???? in Kraft gesetzt.